

E 1004 1/222

*Protokoll der Sitzung des Bundesrates vom 11. Dezember 1905*

## 5880. Unterhandlungen mit Frankreich

Handelsdepartement. Antrag vom 7. Dezember 1905

Das Handelsdepartement hat in seinem Antrag vom 6. dies<sup>1</sup> erwähnt, dass laut einer officiösen Pressnotiz die französische Regierung, für den Fall, dass vor Jahresschluss keine Verständigung mit der Schweiz eintreten sollte, den Kammern einen Gesetzesentwurf zum Schutze der französischen Interessen unterbreitet werde. Der Inhalt dieses Entwurfs soll nach einer telegraphischen Mitteilung der schweizerischen Gesandtschaft in Paris darin bestehen, dass auf schweizerische Erzeugnisse vom 1. Januar 1906 an der Minimaltarif angewendet würde, wie er *vor* dem Arrangement von 1895 bestand.

Unter der Voraussetzung, dass das Regierungs-Projekt nur den Minimaltarif von 1892 retabliere, ist heute in einer Konferenz der Delegation des Bundesrates

---

1. *Nicht abgedruckt.*



mit den Herren Unterhändlern von Herrn Nationalrat Frey die Ansicht geäussert und begründet worden, dass dieses Projekt seitens der Schweiz als Grundlage für ein Provisorium angenommen werden könnte, und zwar in dem Sinne, dass die Schweiz dagegen während der Unterhandlungen über die Vereinbarung eines definitiven Vertrages auf französische Erzeugnisse keine Differentialzölle, sondern nur den neuen Gebrauchstarif anwenden würde. Die Schweiz und Frankreich hätten also vom 1. Januar an gegenseitig, – wie bisher auf Grund des Arrangements von 1895, – die Meistbegünstigung, aber beidseitig unter Anwendung höherer Zölle für einen grossen Teil der eingeführten Artikel. Dabei wäre immerhin auf das bestimmteste zu erklären, dass sich die Schweiz unter keinen Umständen dazu verstehen könnte, die Ansätze des französischen Minimaltarifes von 1892 für eine längere Zeit zu akzeptieren, bezw. in den abzuschliessenden Handelsvertrag aufzunehmen.

Antragsgemäss wird beschlossen, es sei die schweizerische Delegation zu ermächtigen, sich mit der französischen Regierung im genannten Sinne ins Einvernehmen zu setzen. Es ist derselben aber das Gesuch der Zürcher Seidenfabrikanten<sup>2</sup>, dahin gehend, dass die bis 10. Dezember abgeschlossenen Lieferungsverträge in der Seidenbranche bis 31. März 1906 zum bisherigen Zolle eingeführt werden, zu möglicher Berücksichtigung zu überweisen<sup>3</sup>.

---

2. Schreiben vom 10. Dezember 1905, E 13 (B) / 189.

3. Vgl. Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Handelsbeziehungen zwischen der Schweiz und Frankreich vom 20. Dezember 1905 in: BBl 1905, VI, S. 566 ff.; Bundesbeschluss betreffend die Handelsbeziehungen zwischen Frankreich und der Schweiz vom 22. Dezember 1905 in: AS 1906, NF 22, S. 23 f. Am 23. Dezember 1905 beschloss der Bundesrat, auf französische Waren vom 1. Januar 1906 bis zum 1. April 1906 den ab 1. Januar 1906 in Kraft tretenden Generaltarif anzuwenden (E 1004 1/222).